

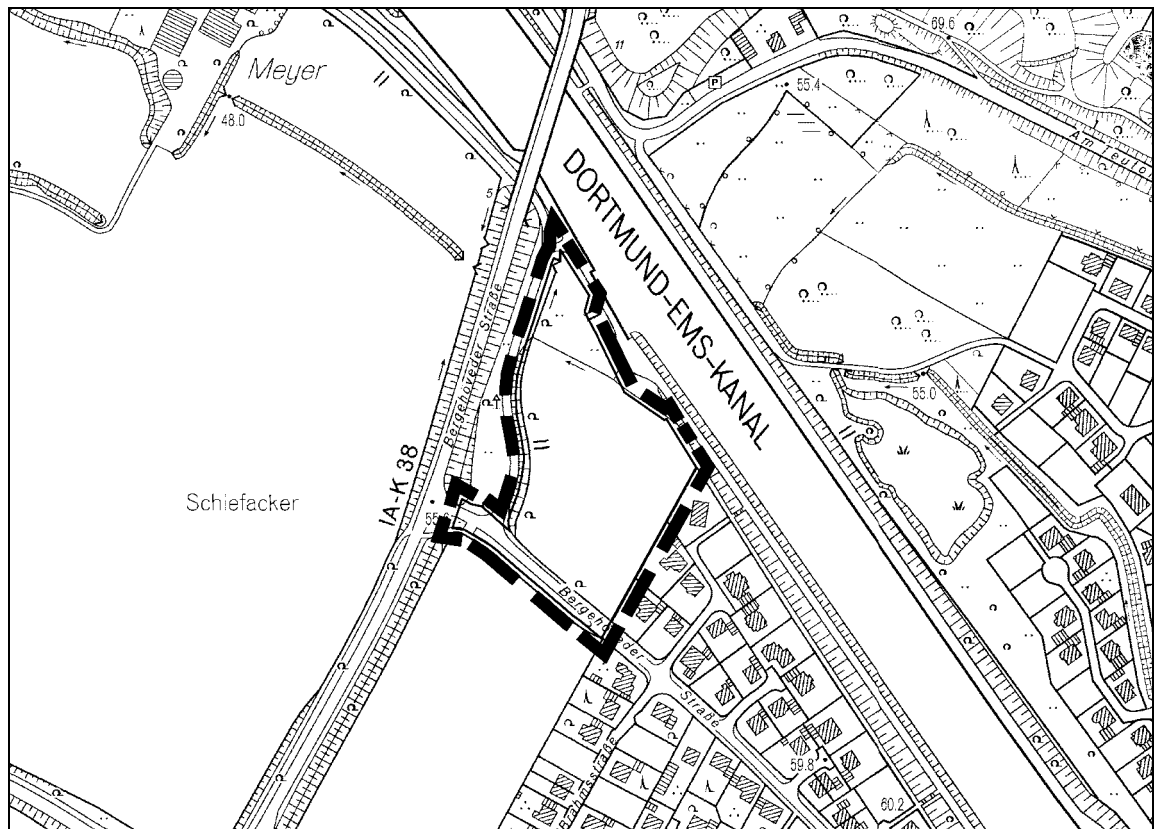
STADT HÖRSTEL

Stadtteil Riesenbeck



Begründung mit Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 113a
„Riesenbeck West“



DGK 3711-10

Verfahrensstand: § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Inhaltsübersicht

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

3. Allgemeines

Geplante Nutzung, Festsetzungen

Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Baudenkmale, Bodendenkmale

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Flächenbilanz, Gesamterschließungskonzept

II. Umweltbericht

Einleitung

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

In Fachgesetzen/-plänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Landschaft, Landschaftsbild

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Luft, Klima und Klimaschutz

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Referenzliste der Quellen

I. Begründung

1. Planungsanlass, Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Verhältnisse sowie vor dem Hintergrund bundespolitischer Ziele zur Reduzierung des Flächenverbrauches, zur Bekämpfung des Klimawandels und der Flüchtlingskrise müssen Kommunen Wege finden, weiterhin ihrer kommunalen Daseinsvorsorge gerecht zu werden und ausreichend Wohnbauland für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen, bereit zu stellen.

Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge ist insbesondere die Bereitstellung von Grundstücken, denn eine angemessene Wohnraumversorgung benötigt bezahlbares Wohnbauland. Die Bereitstellung nachfragegerechten Wohnraums stellt somit einen wesentlichen Eckpfeiler für die Kommune als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort dar. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, sollen im Ortsteil Riesenbeck neue Wohnbauflächen bereitgestellt werden.

Die Stadt Hörstel beabsichtigt daher die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich von Riesenbeck zumal die stadt eigenen Baugrundstücke im Stadtteil Riesenbeck allesamt veräußert sind. Konkrete Grundstücksbewerbungen, vornehmlich von jungen Familien, gehen ständig bei der Stadt Hörstel ein. Verfügbarer Wohnraum wird zurzeit verstärkt durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Zuwanderern in Anspruch genommen. Zusätzliches Bauland wird außerdem für den sozialen Wohnungsbau benötigt.

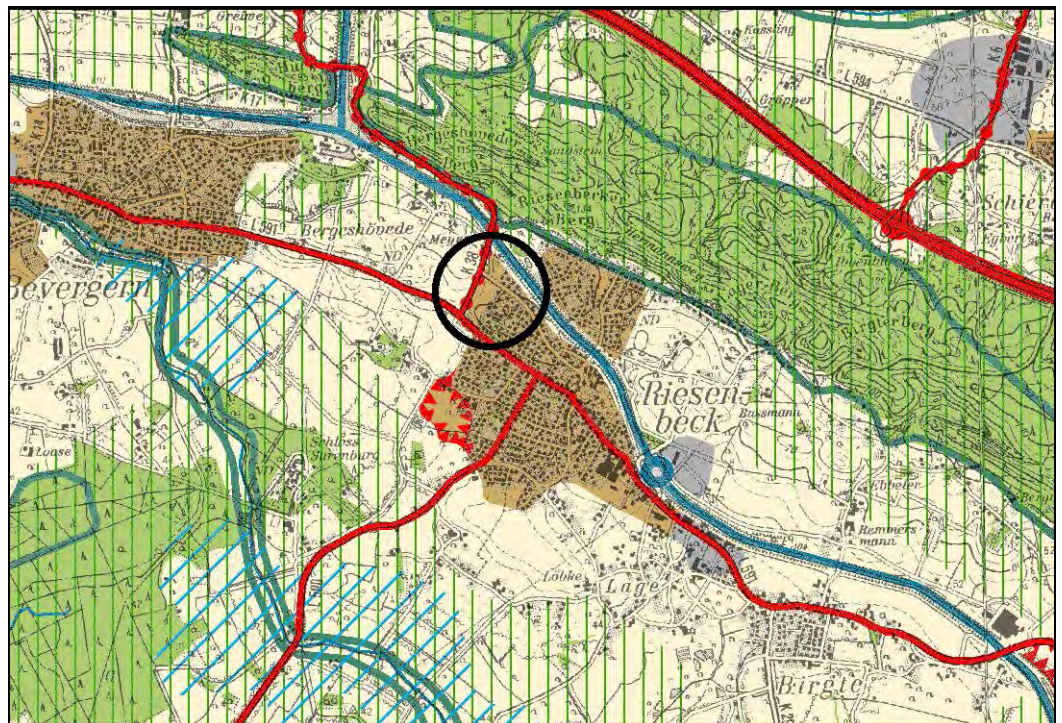
Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung, sollen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbaunutzung geschaffen werden; dabei ist vorgesehen, die Verfahrensflächen als Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ beschlossen.

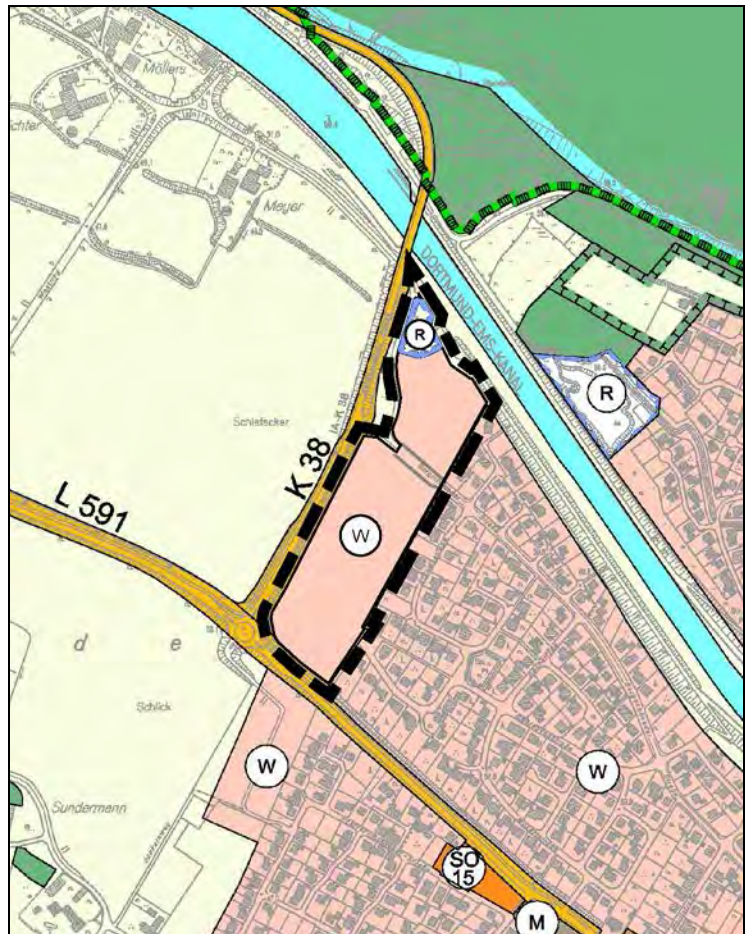
Der räumliche Geltungsbereich für diesen Planbereich ist im Bebauungsplan durch eine grüne Linie eindeutig festgesetzt und darüber hinaus der vorangehenden zeichnerischen Darstellung auf dem Deckblatt zu entnehmen.

2. Einordnung in übergeordnete Planungen

Im **Regionalplan Münsterland** (RPL-MSL) (einschließlich der 14. Regionalplanänderung - die mit Bekanntmachung vom 08. Oktober 2018 rechtswirksam geworden ist) ist der Verfahrensbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich dargestellt. Westlich wird der Verfahrensbereich von der K 38 (Bergeshöveder Straße) - Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße – begrenzt. Nördlich grenzt die Wasserstraße „Dortmund-Ems-Kanal“ und darüber hinaus ein Bereich zum Schutz der Natur, der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.



Im Rahmen der 59. Änderung des **Flächennutzungsplanes** sind die Flächen östlich der Bergeshöveder Straße, südlich des Dortmund-Ems-Kanals als Wohnbauflächen und im Norden als Flächen für die Wasserwirtschaft / Regenrückhaltung ausgewiesen worden.



Mit Verfügung vom 06. Dezember 2018, Az.: 35.02.01.700-005/2018.0003 hat die Bezirksregierung Münster diese Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt, die dann mit Bekanntmachung vom 12.01.2019 in Kraft getreten ist.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3. Allgemeines

Geplante Nutzung, Festsetzungen

Entsprechend dem nachgefragten Bedarf und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel, zukunftsorientiertes modernes Bauen zu ermöglichen, wird für den Verfahrensbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei- bzw. dreigeschossiger Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in offener Bauweise festgesetzt. Von der Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird für den maximal zulässigen zweigeschossigen Bereich abgesehen, da das Erreichen bzw. das Überschreiten der zulässigen Obergrenze gemäß Baunutzungsverordnung aufgrund der Kombination aus festgesetzter GRZ (0,4) und maximaler Geschossigkeit (II) nebst vorgegebener maximaler Traufhöhe nicht möglich ist. Zur Sicherstellung einer mehr oder weniger ortstypischen Bebauung wird die offene Bauweise für die östliche Bauzeile dahingehend eingeschränkt, dass nur Einzelhäuser und für den übrigen maximal

zweigeschossig zulässigen Bereich nur Einzel- bzw. Doppelhäuser ausgeführt werden dürfen; dabei sind je Einzelgebäude und je Doppelhaushälfte nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Für die maximal dreigeschossige Bebauung am Regenerückhaltebecken im Norden ist zudem geregelt, dass hier nur Wohngebäude im Sinne des § 4 (2) 1 BauNVO errichtet werden dürfen, dabei muss der Anteil der Wohnfläche, die mit Mitteln der sozialen Wohnbauförderung gebaut wird, mindestens 50 % betragen.

Damit die Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen untereinander nach städtebaulichen Grundsätzen im Interesse einer ausgewogenen Stadtbildgestaltung gesichert sowie ein ansprechendes städtebauliches Erscheinungsbild gewährleistet wird, ist die Traufhöhe auf maximal 6,50 m und die Firsthöhe auf maximal 10,00 m festgelegt. Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante des Kantensteins der Randeinfassung der anbaufähigen Erschließungsstraße, gemessen in der Mitte der das Grundstück begrenzenden Straßenbegrenzungslinie. Das Höhenmaß für den Kantenstein der Randeinfassung ist dem Grundstücksrandhöhen – Lageplan, erstellt vom Ing.-Büro Wiehager, Stand 15.01.2019 zu entnehmen, der als Teil 2 Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist. Von der Festsetzung zur Traufhöhe bleibt der dreigeschossige Bereich am Regenerückhaltebecken ausgenommen.

Mit der vorgegebenen Trauf- und Firsthöhenbegrenzung wird somit über die Geschossigkeit hinausgehend Einfluss auf die Höhenentwicklung der Gebäude genommen. Hierdurch kann das Einfügen der Bebauung in die umgebenden Baustrukturen gesichert und gleichzeitig Fehlentwicklungen bezogen auf die Gebäudehöhen vorgebeugt werden.

Die Dachneigung wird eingegrenzt, um insgesamt eine ruhige Dachlandschaft zu erzielen.

Dachaufbauten/-gauben sollen zulässig sein; dabei darf die Gesamtlänge der Aufbauten/Gauben je Gebäudeseite max. 50 % der zugehörigen Trauflänge betragen. Damit die Dächer nicht gegenüber dem Hauptbaukörper dominieren, sind weitergehende Regelungen zu Dachaufbauten/Dachgauben/Zwerchhäuser etc. in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zur Vermeidung von extremen Wandhöhen, die durch sogenannte Pultdächer (diese Dächer haben nur eine Traufhöhe; für die gegenüberliegende Seite ist die zulässige Firsthöhe maßgebend) entstehen können, ist im Bebauungsplan ergänzend festgelegt:

*Einseitige Pultdächer sind nur mit einer Dachneigung von maximal 20° zulässig.
Ausgenommen sind versetzt angeordnete Pultdächer bzw. aneinanderstoßende Pultdächer z.B. bei Doppelhäusern.*

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Wesentlichen straßenbegleitend orientiert und werden durch Baugrenzen definiert; dabei sind die Bauflächen sehr großzügig festgesetzt um flexibles und zeitgerechtes Bauen zu ermöglichen.

Soweit Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebengebäude nicht mit der Dachform des Hauptbaukörpers ausgeführt werden, sind sie mit einem Flachdach zu versehen, um sie dem Hauptbaukörper unterzuordnen.

Wintergärten, Gewächshäuser und Gartenhäuser u. ä. sind von den baugestalterischen Festsetzungen ausgenommen, da ihre Ausführungsart naturgemäß von den Gestaltungsmerkmalen der Wohngebäude abweicht, die Errichtung dieser Bauwerke aber im Interesse eines energiesparenden Bauens und einer Erhöhung der Wohnqualität nicht verhindert werden soll.

Garagen, Carports, Nebengebäude und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen, Carports und Nebengebäude jedoch einen Abstand von 3,0 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen bzw. 1,50 m Abstand zu im Plan festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz, Fuß-/Radweg) einhalten, um einen gefälli-

gen Übergang von privaten Gärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen zu schaffen. Darüber hinaus können nachteilige Einwirkungen auf den Verkehrsraum und die Verkehrssicherheit verhindert werden, ohne dass der Bauherr zu sehr eingeschränkt wird.

Ferner sind je Wohneinheit (WE) mind. 1,5 Stellplätze auf den jeweils zugehörigen Grundstücken nachzuweisen; dies entspricht bei 1 WE \geq 2,0 Stellplätze, bei 2 WE \geq 3,0 Stellplätze. Diese Vorgabe dient dem Ziel, den durch die Anzahl von Wohnungen ausgelösten Stellplatzbedarf nicht auf den Bereich der öffentlichen Erschließung zu verlagern.

Auf die Anlage eines Spielplatzes im Planbereich wird verzichtet, da es mit Blick auf den Einzugsbereich wenig Sinn macht, diesen am derzeit äußeren Siedlungsrand anzuordnen. Zudem sind in angemessener Entfernung geeignete öffentliche Spielplatzflächen vorhanden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Bergeshöveder Straße im Süden. Von hier aus wird eine Stichwegerschließung mit Rückstoßmöglichkeiten ins Innere des Planbereiches bis an das Regenrückhaltebecken geführt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländehöhen wird hier am Ende des Stichweges ein Fuß-/Radweg angeordnet, der vor dem Regenrückhaltebecken nach Osten geführt wird. Für das nordwestlich gelegene maximal dreigeschossig zu bebauende Grundstück (siehe entsprechende Kennzeichnung im Bebauungsplan) ist zudem eine Zu- und eine Ausfahrt auf einer maximalen Breite von insgesamt 10 m zur Kanalstraße zulässig. Da die Kanalstraße aufgrund ihrer Ausstattung etc. keine Erschließungsfunktionen für das neue Baugebiet wahrnehmen soll, wird darüber hinaus entlang der Kanalstraße ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Der Seitengraben entlang der Kanalstraße bleibt nicht erhalten und wird den Grundstücken zugeschlagen.

Im Bebauungsplan wird mit Ausnahme der am Ende des Stichweges angeordneten Parkflächen und dem Fuß-/Radweg lediglich die Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt um die Art des Ausbaues (herkömmlicher Ausbau, verkehrsberuhigter Ausbau) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen offen zu halten. Im Rahmen der Ausbauplanung werden alle Möglichkeiten zum Anpflanzen von hochstämmigen Laubgehölzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Rücksicht auf Versorgungsleitungen genutzt.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers wird im nördlichen Planbereich eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Natur und Landschaft

Artenschutz, Boden-/Flächenschutz, Klimaschutz, Immissionsschutz

Der Verfahrensbereich stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Die Flächen weisen ein sehr differenziertes Geländeprofil auf, das von rd. 58,5 m über Normalhöhennull (NHN) im Südosten auf rd. 52 m über NHN im Nordwesten abfällt. Diese Ackerfläche wird nach Südwesten von der Gemeindestraße *Bergeshöveder Straße* begrenzt. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind ebenso wie im Böschungsbereich der westlich, den Planbereich begrenzenden Kanalstraße, junge Straßenbäume gesetzt. Die markanten Eichen nordöstlich außerhalb des Planbereiches sind eingemessen und nachrichtlich im Plan dargestellt.

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Nördlich, jenseits des Dortmund-Ems-Kanals erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“.

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, hervorgerufen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) extern innerhalb des städteigenen Ausgleichsflächenpools, der nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben wird, auszugleichen.

Artenschutz

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogenen Verwendung finden.

Angaben aus dem Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Planbereich oder im näheren Umfeld liegen nicht vor (LINFOS 08/2017_06/2018_12/2018). Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen, zumal die Plangebietsfläche an vorhandene Wohnbauflächen anschließt und ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen (Maisanbau ohne Gehölzbestand) in Anspruch genommen werden.

Boden-/Flächenschutz

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG.

Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Lediglich im Verlauf der angrenzenden Gemeindestraße sind junge Straßenbäume vorhanden. Wald ist von dieser Planung nicht betroffen.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im überwiegenden Plangebiet ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im nördlichsten Plangebietszipfel findet sich ein Podsol-Gley, Typischer Gley aus 10 - 20 dm Mittelsanden, Feinsanden, schwach lehmigen Sanden, schluffigen Sanden und um vereinzelt

sandiger Schluff aus Nachschüttsand des Mittelpleistozän, alternativ aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän oder Flugsand aus dem Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm, vereinzelt toniger Lehm, meist karbonatreich und schwach steinig, aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus stellenweise Solifluktionbildung des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Grundsätzlich ist die Stadt Hörstel bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist nicht vorhanden, da es keine verfügbaren Brachflächen, die für eine Wohnbebauung aufbereitet werden können, im Siedlungszusammenhang gibt.

Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt.

Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „*soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.*“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse im Ortsbereich von Riesenbeck (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird den Bauherrn empfohlen, aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit einen Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständige) hinzuzuziehen und regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen. Entsprechende Handlungsanleitungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Des Weiteren wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt. Darüber hinaus ist eine flexible Ausrichtung der Gebäude vorgesehen, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Solarenergie gegeben sind.

Immissionsschutz

Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Die vorliegende Geruchsimmissionsprognose – Bericht-Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 –, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden) im nördlichen und westlichen Randbereich überschritten werden. Die Ausbreitungsrechnung auf den beurteilungsrelevanten Flächen innerhalb des Plangebietes hat Geruchsstundenhäufigkeiten von 9 – 11 % der Jahresstunden ergeben. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden).

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

In diesem Zusammenhang ist im Bebauungsplan vorsorglich nachstehender Hinweis aufgenommen:

Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Westlich des Planbereiches verläuft die K 38 (Bergeshöveder Straße) mit einem Verkehrsaufkommen von rd. 5.190 KFZ/24h (Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %). Zur Feststellung der Auswirkungen für den Planbereich ist eine Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. 3540.1 von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau mit Datum vom 04.10.2017 erstellt worden. Hieraus ergeben sich folgende Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Straßenverkehrslärm, die als textliche Festsetzungen unter A) Nr. 14 in den Bebauungsplan aufgenommen worden sind:

Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Straßenverkehrslärm

auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung, Projekt-Nr. 3540.1 vom 04.10.2017, erstellt von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1:

In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R'w,ges) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten. Dabei sind im Bebauungsplan die gegenüber der Erdgeschossebene ungünstigeren Lärmpegelbereiche der Obergeschoss-Ebene dargestellt.

Lärmpegelbereiche (LPB) I und II:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 30 dB

Lärmpegelbereiche (LPB) III:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 35 dB

Lärmpegelbereiche (LPB) IV:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'w,ges = 40 dB

Ausgehend von der Bergeshöveder Straße ist in einer Tiefe von rd. 85 m (sh. Schalltechnische Untersuchung, Anlage "Lärmkarte Verkehr - Beurteilungszeitraum Nacht - Berechnungshöhe 8,4 m") ein Nacht-Beurteilungspegel von $L_r > 45$ dB(A) unter Berücksichtigung der ungünstigsten Berechnungshöhe bei freier Schallausbreitung laut Schalltechnischer Untersuchung ermittelt worden. Zur Sicherung einer ungestörten Nachtruhe sind für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden in den Bereichen mit verkehrsbedingten Mittelungspegeln nachts > 45 dB(A) schallgedämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Hierauf kann lediglich verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. immissions-schützende Grundrissgestaltung, Abschirmung durch Gebäude etc.) eine Minderung der Nacht-Beurteilungspegel auf $L_r \leq 45$ dB(A) erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang darf für die von der Bergeshöveder Straße (K 38) abgewandte Gebäudeseite der verkehrsbedingte Mittelungspegel nachts und der "maßgebliche Außenlärmpegel" gemäß DIN 4109-1 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A), bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden. Für sonstige Minderungen ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Altlasten, Kampfmittel, Bergbau

Für den Planbereich sind keine Bodenbelastungen durch Altlasten, Altstandorte oder Altablagerungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Hinweise auf Kampfmittel liegen für den Planbereich nicht vor.

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW führt mit Schreiben vom 18.01.2018 im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes aus, dass sich das Plangebiet über dem auf Eisenstein verliehenen Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ befindet und nach Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg im Planbereich kein Bergbau stattgefunden hat und zukünftig bergbauliche Maßnahmen nicht bekannt sind. Hierauf wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Bezogen auf die Erlaubnis wird festgehalten, dass diese Erlaubnis lediglich dem Konkurrenzschutz dient und grundsätzlich in Form einer Lizenz klärt, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium nicht hervorgerufen werden können. Zudem ist der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen, dass sich im Planbereich umfangreiche Karbonatgesteinvorkommen befinden, so dass es deshalb durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann. Mit Blick auf das Karbonatgesteinvorkommen werden im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen (Straßen- und Entwässerungsplanung) entsprechende Bodengutachten beauftragt. Hierauf wird im Bebauungsplan besonders hingewiesen, da mit schwierigen Gründungsarbeiten gerechnet werden muss.

Baudenkmale, Bodendenkmale

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hörstel, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind, innerhalb des Planbereiches vorhanden.

Der LWL-Archäologie für Westfalen führt mit Schreiben vom 15.01.2018 im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes aus, dass bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden archäologische Bodendenkmäler sowie bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenoman) und dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können. Dementsprechend sind nachstehende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Dem LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Gewässer

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt ausgehend von der Bergeshöveder Straße im Süden. Von hier aus wird eine Stichwegeerschließung mit Rückstoßmöglichkeiten ins Innere des Planbereiches bis an das Regenrückhaltebecken geführt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Geländehöhen wird hier am Ende des Stichweges ein Fuß-/Radweg angeordnet, der vor dem Regenrückhaltebecken nach Osten geführt wird. Für das nordwestlich gelegene maximal dreigeschossig zu bebauende Grundstück ist zudem eine Zu- und eine Ausfahrt auf einer maximalen Breite von insgesamt 10 m zur Kanalstraße zulässig. Da die Kanalstraße aufgrund ihrer Ausstattung etc. keine Erschließungsfunktionen für das neue Baugebiet wahrnehmen soll, wird darüber hinaus entlang der Kanalstraße ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Der Seitengraben entlang der Kanalstraße bleibt nicht erhalten und wird den Grundstücken zugeschlagen.

Im Bebauungsplan wird mit Ausnahme der am Ende des Stichweges angeordneten Parkflächen und dem Fuß-/Radweg lediglich die Verkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung festgesetzt um die Art des Ausbaues (herkömmlicher Ausbau, verkehrsberuhigter Ausbau) entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen offen zu halten. Im Rahmen der Ausbauplanung werden alle Möglichkeiten zum Anpflanzen von hochstämmigen Laubgehölzen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen mit Rücksicht auf Versorgungsleitungen genutzt.

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Wasser, Gas und Telekommunikationseinrichtungen wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 48 LWG sowie § 44 BauO NW beachtet.

Für die Rückhaltung des Niederschlagswassers wird im nördlichen Planbereich eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken festgesetzt. Hierhin wird auch das von Südost kommende Regenwasser über einen Städtischen Regenwasserkanal entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze geleitet.

Aufgrund der Geländesituation wird das Schmutzwasser zur Pumpstation am Regenrückhaltebecken und von hier aus zum ersten Freigefällekanal in der Bergeshöveder Straße geführt.

Weitergehende Untersuchungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen im Rahmen nachfolgender Detailplanungen. Für die Erstellung oder wesentliche Veränderung von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die ihr zugrunde liegende Planung wird eine Genehmigung gemäß § 58 LWG eingeholt.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt.

Nordöstlich grenzt die Wasserstraße „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK) an. Im betreffenden Abschnitt ist eine Slipanlage vorhanden.

Die Westnetz GmbH weist mit Schreiben vom 05.01.2018 und 29.01.2018 im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes auf die vorhandene Erdgashochdruckleitung L.-Str.9040 und die parallel verlaufende Mitteldruckgasleitung hin. Diese verläuft aus der Ortslage kommend über die Bergeshöveder Straße und weiter im nördlichen Planbereich im Böschungsbereich des vorhandenen Straßenseitengrabens an der Kanalstraße. Diese Leitungstrassen sind zwischenzeitlich eingemessen worden und befinden sich einschließlich der erforderlichen Schutzstreifen innerhalb öffentlicher Flächen bzw. Straßen außerhalb des Planbereiches. Veränderungen an den Leitungstrassen sind nicht beabsichtigt. Die Versorgungsträger werden rechtzeitig in die nachfolgenden Detailplanungen zur Erschließung eingebunden.

Im Zuge nachfolgender Detailplanungen werden der Beginn und der Ablauf von Erschließungsmaßnahmen den Versorgungsträgern rechtzeitig mitgeteilt, damit diese den Ausbau ihrer Einrichtungen mit dem Straßenbau etc. koordinieren können.

Flächenbilanz

Planbereich		Gesamtgröße	=	17.929 m ²
	davon	Allgemeines Wohngebiet	=	11.966 m ²
		Verkehrsflächen geplant	=	1.505 m ²
		Regenrückhaltebecken	=	2.659 m ²
		Verkehrsfläche vorhanden (Bergeshöveder Straße)	=	1.799 m ²

Gesamterschließungskonzept (Stand 22.06.2018):



I. Umweltbericht

Einleitung

Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau am 20. Juli 2004 ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung vorzunehmen. Unter bestimmten Voraussetzungen und unter Erfüllung vorgegebener Kriterien kann von einer Umweltprüfung und damit auch von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen werden (vereinfachtes Verfahren, beschleunigtes Verfahren, Innenentwicklung, Arrondierung im Außenbereich; vgl. §§ 13, 13a und 13b BauGB und Anlage 2 zu § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Nach § 1 des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitpläne insbesondere die unter Abs. 6 aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Hierzu gehören neben anderen Belangen (z.B. Soziale-, kulturelle- und Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Bedürfnisse der Wirtschaft etc.) auch die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie des Klimas.

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

In der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung dazulegen sind unter Berücksichtigung der BauGB-Novelle 2013 im Hinblick auf die Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme der § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen) und der § 1 a Abs. 2 BauGB *„Bodenschutzklausel“* (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen).

Hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Die Eingriffsregelung wird integriert im Umweltbericht abgearbeitet.

Im Rahmen der Novellierung des Baugesetzbuches zur „Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt“ sowie des Gesetzes zur „Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben“ sind einige Änderungen im BauGB vorgenommen worden.

Die Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 ist am 10.11.2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3634) veröffentlicht worden. Durch die BauGB-Novelle 2017 können Verfahren, die förmlich vor dem 13. Mai 2017 eingeleitet worden sind, gemäß § 245c Abs. 1 BauGB nur dann nach den vor dem 13. Mai 2017 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden, wenn die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder nach sonstigen Vorschriften des BauGB vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.

Da für dieses Planverfahren das aktuelle Recht maßgebend ist (Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach dem 16. Mai 2017), berücksichtigt der nachstehende Umweltbericht die deutlich gestiegenen Anforderungen, die sich unter anderem aus der Anlage 1 zum Baugesetzbuch ergeben.

Inhalt und Ziele der Bauleitplanung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Die Stadt Hörstel beabsichtigt die Ausweisung von Wohnbauflächen westlich von Riesenbeck zumal die städteigenen Baugrundstücke im Stadtteil Riesenbeck allesamt veräußert sind. Konkrete Grundstücksbewerbungen, vornehmlich von jungen Familien, gehen ständig bei der Stadt Hörstel ein. Verfügbarer Wohnraum wird zur Zeit verstärkt durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Zuwanderern in Anspruch genommen. Zusätzliches Bauland wird außerdem für den sozialen Wohnungsbau benötigt.

Im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Wohnbebauung vorbereitet worden. Der Verfahrensbereich liegt westlich der Ortslage von Riesenbeck und schließt unmittelbar östlich an vorhandene Wohnbebauung an. Der gesamte Geltungsbereich der neu ausgewiesenen Wohnbauflächen umfasst dabei eine Fläche von insgesamt 51.475 m². Aus landesplanerischer Sicht ist diese Fläche in drei Bauabschnitten zu erschließen.

Somit wird im Rahmen der Bebauungsplanung Nr. 113a „Riesenbeck West“ der erste Bauabschnitt in einer Größe von rd. 1,79 ha für eine Wohnbebauung aufbereitet.

Entsprechend dem nachgefragten Bedarf und den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Hörstel, zukunftsorientiertes modernes Bauen zu ermöglichen, wird für den Verfahrensbereich ein Allgemeines Wohngebiet mit maximal zwei- bzw. dreigeschossiger Bebauung und einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 in offener Bauweise festgesetzt. Im nördlichen Bereich ist die Regenrückhaltung auf rd. 0,27 ha vorgesehen.

Der Verfahrensbereich selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Lediglich im Verlauf der angrenzenden Gemeindestraße sind junge Straßenbäume vorhanden. Wald ist von dieser Planung nicht betroffen. Die Flächen weisen ein sehr differenziertes Geländeprofil auf, das von rd. 58,5 m über Normalhöhennull (NHN) im Südosten auf rd. 52 m über NHN im Nordwesten abfällt. Diese Ackerfläche wird nach Südwesten von der Gemeindestraße *Bergeshöveder Straße* begrenzt. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind ebenso wie im Böschungsbereich der westlich, den Planbereich begrenzenden Kanalstraße, junge Straßenbäume gesetzt. Die markanten Eichen nordöstlich außerhalb des Planbereiches sind eingemessen und nachrichtlich im Plan dargestellt.

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von über 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt. Nördlich, jenseits des Dortmund- Ems-Kanals erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im überwiegenden Plangebiet ein Grauer Plaggenesch zum Teil Graubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Mit der geplanten baulichen Nutzung dieses Bereiches wird ein Eingriff in Natur und Landschaft, insbesondere durch die erstmalige Versiegelung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (ohne jeglichen Gehölzbewuchs), hervorgerufen. Das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit wird extern auf stadteigenen Flächen ausgeglichen.

In Fachgesetzen/-plänen festgesetzte Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Für die Bauleitplanung relevant sind die folgenden, in den Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NRW:

Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Baugesetzbuch:

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den allgemeinen Klimaschutz zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Darüber hinaus enthält § 1a BauGB Vorschriften zum Umweltschutz, die sogenannte Bodenschutz- und Umwidmungsklausel und die Eingriffsregelung. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung:

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,

2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen:

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädigenden Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

TA Lärm:

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.

DIN 18005:

Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das BBodSchG bezweckt, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Für den Verfahrensbereich und dessen direktes Umfeld existieren aus den Bereichen des Abfall- und Immissionsschutzrechtes keine weitergehenden Ziele aus relevanten Fachplänen. Auch gibt es keinen Landschaftsplan.

Für den Planbereich liegen folgende Untersuchungen vor:

- Geruchstechnische Untersuchung vom 03.11.2016, Bericht Nr. 3162.5/01, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau
- Schalltechnische Untersuchung vom 04.10.2017, Bericht Nr. 3540.1, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Spezifische Ziele und Ausführungen der Fachgesetze, Verordnungen, Fachpläne und sonstige Planungen werden im Bedarfsfall bei den jeweiligen Schutzgütern betrachtet.

Die Art, wie die Umweltbelange bei der Planaufstellung berücksichtigt wurden, ergibt sich aus der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes – Basisszenario und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

Landschaft, Landschaftsbild

Der Planbereich befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit 534.30 „Brochterbecker Osningvorland“ in der Haupteinheit 534 „Osnabrücker Osning“. Es handelt sich um einen flachen Kalkrücken, der sich als westlicher Ausläufer des Weserberglandes, zwischen den angrenzenden Talsandplatten erhebt. Die Fließgewässer gehören zum Unterhaltungsverband Bevergerner Aa.

Das Verfahrensbereich liegt am nordwestlichen Rand der Ortslage von Riesenbeck südlich des Dortmund-Ems-Kanals, östlich der Kanalstraße, nördlich der in den Ort führenden Bergeshöveder Straße und grenzt somit westlich an die bebaute Ortslage an. Der sich nach Süden anschließende Bereich ist bis zur Bevergerner Straße hin mittelfristig ebenfalls für eine Wohnbebauung vorgesehen. Unter Einschluss dieses Bereiches wird aktuell die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Darüber hinaus schließen sich westlich der Bergeshöveder Straße/K38 landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und östlich das Siedlungsgebiet von Riesenbeck mit privaten Gartenanlagen an.

Das Plangebiet selbst stellt sich als intensiv genutzte Ackerfläche (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs dar. Die Flächen weisen ein sehr differenziertes Geländeprofil auf, das von rd. 58,5 m über Normalhöhennull (NHN) im Südosten auf rd. 52 m über NHN im Nordwesten abfällt. Diese Ackerfläche wird nach Südwesten von der Gemeindestraße *Bergeshöveder Straße* begrenzt. Im Verlauf dieser Gemeindestraße sind ebenso wie im Böschungsbereich der westlich, den Planbereich begrenzenden Kanalstraße, junge Straßenbäume gesetzt. Die markanten Eichen nordöstlich außerhalb des Planbereiches sind eingemessen und nachrichtlich im Plan dargestellt.

Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Nördlich, jenseits des Dortmund-Ems-Kanals erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Huckberg - Teutoburger Wald bis Tecklenburg“.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie. Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, die besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietssystem gesichert werden soll. Im Map-Server des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Nordöstlich, jenseits des Dortmund-Ems-Kanals, in > 150 m Entfernung, nordwestlich in > 750 m Entfernung und südwestlich in > 400 m Entfernung zum Planbereich befinden sich die Verbundflächen VB-MS-3711-003 (Teutoburger Wald zwischen Hörstel und Bad Iburg), VB-MS-3711-005 (Grünlandkomplex östlich von Bevergern) und VB-MS-3711-011 (Gehölz-Acker-Grünland-Komplex südlich Riesenbeck). Der Bereich nördlich der Dortmund-Ems-Kanals ist zudem als Landschaftsschutzgebiet (Huckberg-Teutoburger Wald bis Tecklenburg) ausgewiesen.

Entsprechend der standörtlichen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation im Plangebiet der Trockene Buchen-Eichenwald sowie der Waldmeister-Buchenwald und Perlgras-Buchenwald. Die folgenden Baum- und Straucharten sind charakteristisch für die Waldgesellschaft des trockenen Buchen-Eichenwaldes: Buche (*Fagus sylvatica*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hülse (*Ilex aquifolium*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen u.a. die Sandbirke (*Betula pendula*), die Eberesche (*Sorbus aucuparia*), der Faulbaum (*Rhamnus frangula*), die Salweide (*Salix caprea*) und der Besenginster (*Sarothamnus scoparius*) hinzu.

Kennzeichnende Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaft des Waldmeister- und Perlgras-Buchenwaldes sind Buche (*Fagus sylvatica*), untergeordnet Bergahorn (*Acer Pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer Campestre*), Weißdorn (*Crataegus oxyacantha*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Seidelbast (*Daphne mezereum*).

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für das Messtischblatt 3711 im Quadrat 2 (Hörstel) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken, Gebüsche, Äcker, Fettwiesen und Gärten potentiell geeignete Lebensräume für 11 Fledermaus-, 21 Vogelarten und eine Reptilienart.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KlGeboel	Aeck	Gaert	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name							
Säugetiere								
<i>Bartastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G ₁	G ₁	Na	Na	Na	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Buchsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	Na	(Na)
<i>Myotis dasycneme</i>	Tischfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	(Na)	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wassereffledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	(Na)
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	Na	(Na)	(Na)	Na
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	Na
<i>Myotis nattereri</i>	Franzosenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	(Na)	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsieger	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	FoRu, Na	Na	Na	Na
Vogel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Häbscht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G ₁	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Speiber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G			(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na		Na	(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G ₁	(FoRu)	(Na)	(FoRu)	Na
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G				(Na)
<i>Bubo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	Na		Na
<i>Coccyzus cyaneus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	U ₁	Na		(Na)	(Na)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		Na	Na	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U	Na		Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)			(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	(FoRu)	Na	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U ₁	U	(Na)	Na	Na	Na
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	G	FoRu		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldspötling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(Na)	Na	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu	(FoRu)	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gärtenschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu		FoRu	(Na)
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepple	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)			
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	(Na)	Na	(Na)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	Na	Na	Na
<i>Vandellia vanellus</i>	Korbitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	U ₁		FoRu		FoRu
Reptilien								
<i>Lacerta agilis</i>	Zaunidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und das nähere Umfeld keine Angaben vor (LINFOS 08/2017_06/2018_12/2018).

Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen dieser Arten. Detaillierte floristische oder faunistische Untersuchungen sind nicht vorhanden und wurden bislang auch nicht für erforderlich gehalten. Der Stadt Hörstel liegen von daher keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

*Fläche, Boden, Wasser und Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen ist besonders zu begründen. Diese Regelung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der sogenannten Umwidmungssperrklausel des § 1 a Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach der landwirtschaftlich und als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang um genutzt, also vor allem für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden sollen.

Der Verfahrensbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt ohne jeglichen Gehölzbewuchs. Eine Umwandlung von Wald geht mit dieser Planung nicht einher.

Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK 50)“ des Geologischen Dienstes NRW befindet sich im Plangebiet überwiegend ein Grauer Plaggenesch zum Teil Braubrauner Plaggenesch aus 5 - 10 dm humosen Sanden aus Plaggenboden des Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist aufgrund seiner Funktion als Archiv der Kulturgeschichte ein besonders schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im nördlichsten Plangebietszipfel findet sich ein Podsol-Gley, Typischer Gley aus 10 - 20 dm Mittelsanden, Feinsanden, schwach lehmigen Sanden, schluffigen Sanden und um vereinzelt sandiger Schluff aus Nachschüttsand des Mittelpleistozän, alternativ aus Terrassenablagerungen des Jungpleistozän oder Flugsand aus dem Jungpleistozän bis Holozän. Diese lagern über lehmigen, schwach steinigen Sanden und stark lehmigen, schwach steinigen sowie sandigen, schwach steinigen Lehm, vereinzelt toniger Lehm, meist karbonatreich und schwach steinig, aus der Grundmoräne des Mittelpleistozän, alternativ aus stellenweise Solifluktionbildung des Jungpleistozän. Dieser Boden ist kein schutzwürdiger Boden nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zur Zeit keine Bodenbelastungen durch **Altlasten/ Altstandorte/ Altablagerungen** und keine entsprechenden Verdachtsflächen i.S. des Runderlasses vom 14.03.2005 (SMBl.NW.S.582) bekannt.

Hinweise auf Kampfmitteln liegen für den Planbereich nicht vor.

Gewässer sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden. Nordöstlich grenzt die Wasserstraße „Dortmund-Ems-Kanal“ (DEK) an.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation ange-

geschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 Bergbau und Energie NRW teilt mit Schreiben vom 18.01.2018 im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes mit, dass sich das Plangebiet über dem auf Eisenstein verliehenen Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ befindet und nach Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg im Planbereich kein Bergbau stattgefunden hat und zukünftig bergbauliche Maßnahmen nicht bekannt sind. Zudem ist der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen, dass sich im Planbereich umfangreiche Karbonatgesteinvorkommen befinden, so dass es deshalb durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Der Planbereich ist unbebaut und wird ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Im Osten grenzt Wohnbebauung und im Westen landwirtschaftliche Nutzfläche an. Nördlich des Planbereiches befindet sich der Dortmund-Ems-Kanal. Im Süden verläuft die Bergeshöveder Straße.

Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Um festzustellen, ob Auswirkungen für den Planbereich zu erwarten sind, ist eine Geruchstechnische Untersuchung erstellt worden.

Für den Planbereich werden Verkehrsgeräuschemissionen ausgehend von den stark befahrenen Straßen K 38 (Bergeshöveder Straße - Verkehrsaufkommen mit rd. 5.190 KFZ/24h - Anteil Schwerlastverkehr von rd. 5,3 %) erwartet.

Luft, Klima und Klimaschutz

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse am Ortsrand von Riesenbeck (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch Luftregeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Es sind keine Baudenkmale noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchGNW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Hör-

tel von 1983, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege enthalten sind, innerhalb des Planbereiches und im Umfeld vorhanden.

Der LWL-Archäologie für Westfalen führt mit Schreiben im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes vom 15.01.2018 aus, dass bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden archäologische Bodendenkmäler sowie bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenoman) und dem mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Unterbleiben der Planung, der **sog. Nullvariante**, würde die bisherige Nutzung auf den Grundstücken fortgeführt werden. Daraus würden sich keine abweichenden Umweltauswirkungen gegenüber der heutigen zulässigen Situation ergeben.

Der Baulandbedarf für die Bevölkerung müsste dann allerdings an anderer Stelle gedeckt werden. Andere Stellen zur Deckung des Baulandbedarfs stehen jedoch nicht zur Verfügung.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Hierzu sind, soweit möglich insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Landschaft, Landschaftsbild

Erhebliche oder nachhaltige negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkungen nicht zu erwarten.

Natura 2000, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Artenschutz

Nach der Regelfallvermutung gemäß VV-Habitatschutz (Nr. 4.2.2) kann in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 300 m zu den Gebieten ausgegangen werden. Eine Betroffenheit der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) kann danach ausgeschlossen werden, da das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet in > 6000 m Entfernung zum Verfahrensbereich gelegen ist.

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt bedeutet die geplante Bebauung der vorhandenen Fläche einen Verlust an Lebensraum. Da die Bebauung ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist, sind wesentliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie der biologischen Vielfalt nicht zu erwarten.

Die für den Planquadrant aufgezeigten planungsrelevanten Arten können aufgrund der vorhandenen „Insellage“ (bebaute Siedlung im Osten, Dortmund-Ems-Kanal im Norden, sowie den angrenzenden Straßen, insbesondere der stark befahrenen K38) der intensiv genutzten

Ackerflächen (Maisanbau ohne weitere Vegetation) und der Habitatausprägung sowie aufgrund ihrer Lebensraumsprüche für das Plangebiet unberücksichtigt bleiben.

Erhebliche Auswirkungen der Planung auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

*Fläche, Boden, Wasser, Flächen-/Bodenschutz
Altlasten, Kampfmittel, Bergbau*

Durch die Inanspruchnahme des Bodens sind Auswirkungen insofern zu erwarten, als durch die Errichtung der Gebäude mit ihren Zufahrten und sonstigen versiegelten Flächen der Oberboden abgetragen und die Bodenoberfläche versiegelt wird, so dass diese Flächen keine ökologische Regelungsfunktion mehr übernehmen können. Wald ist von der Planung nicht betroffen.

Grundsätzlich ist die Stadt Hörstel bestrebt, Neuversiegelung zu begrenzen und im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine Innenentwicklung vorrangig vor einer Außenentwicklung zu betreiben. Entwicklungspotential im Innern der bebauten Ortslage ist nicht vorhanden, da es keine verfügbaren Brachflächen, die für eine Wohnbebauung aufbereitet werden können, im Siedlungszusammenhang gibt.

Die Inanspruchnahme der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau) ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.

Die Belange des Boden-/Flächenschutzes bzw. der Landwirtschaft werden gegenüber den städtebaulichen Belangen, die für eine Wohnbauentwicklung an dieser Stelle sprechen, zurückgestellt. Zudem werden im Rahmen der 63. Flächennutzungsplanänderung Flächen als Ausgleich von einer Bauflächenentwicklung zurückgenommen. Gleichwohl wird ein Eingriff in den Bodenhaushalt vorbereitet, der im Rahmen der Kompensationsbewertung berücksichtigt wird.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel.

Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist zum geplanten Regenrückhaltebecken im Norden vorgesehen.

Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet über dem auf Eisenstein verliehenen Distriktsfeld „Friedrich Wilhelm“ und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Ibbenbüren“ liegt, auch wenn kein Bergbau stattgefunden hat und zukünftig bergbauliche Maßnahmen nicht bekannt sind. Auf eine Kennzeichnung im Plan wird aus Gründen der Übersichtlichkeit jedoch verzichtet.

Bezogen auf die Erlaubnis wird festgehalten, dass diese Erlaubnis lediglich dem Konkurrenzschutz dient und grundsätzlich in Form einer Lizenz klärt, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, so dass Umweltauswirkungen in diesem Stadium nicht hervorgerufen werden können.

Im Planbereich befinden sich laut Bezirksregierung Arnsberg umfangreiche Karbonatgesteinvorkommen, so dass es deshalb durch Auslaugungsvorgänge zu Erdfällen kommen kann. Mit Blick auf das Karbonatgesteinvorkommen werden im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen (Straßen- und Entwässerungsplanung) entsprechende Bodengutachten beauftragt. Da mit schwierigen Gründungsarbeiten gerechnet werden muss, wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Kampfmittel sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung

Die Geruchsimmissionsprognose – Bericht-Nr. 3162.5/01 vom 03.11.2016 –, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau kommt zu dem Ergebnis, dass die Werte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) für Wohngebiete (10 % der Jahresstunden) im nördlichen und westlichen Randbereich geringfügig überschritten werden. Die Ausbreitungsrechnung auf den beurteilungsrelevanten Flächen innerhalb des Plangebietes hat Geruchsstundenhäufigkeiten von 9 – 11 % der Jahresstunden ergeben. Diese Überschreitung bewegt sich jedoch innerhalb des für Dorfgebiete nach GIRL festgelegten Immissionswertes (15 % der Jahresstunden).

Wegen der Lage im landwirtschaftlichen Raum, der Siedlungsrandlage sowie der lediglich in den Randbereichen festgestellten Überschreitungen und der Tatsache, dass die festgestellten Immissionswerte unterhalb 15 % der Jahresstunden liegen, wird die Geruchsbelastung als ortsüblich und zumutbar angesehen.

In diesem Zusammenhang ist nachstehender Hinweis vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung sind Geruchswahrnehmungen möglich, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

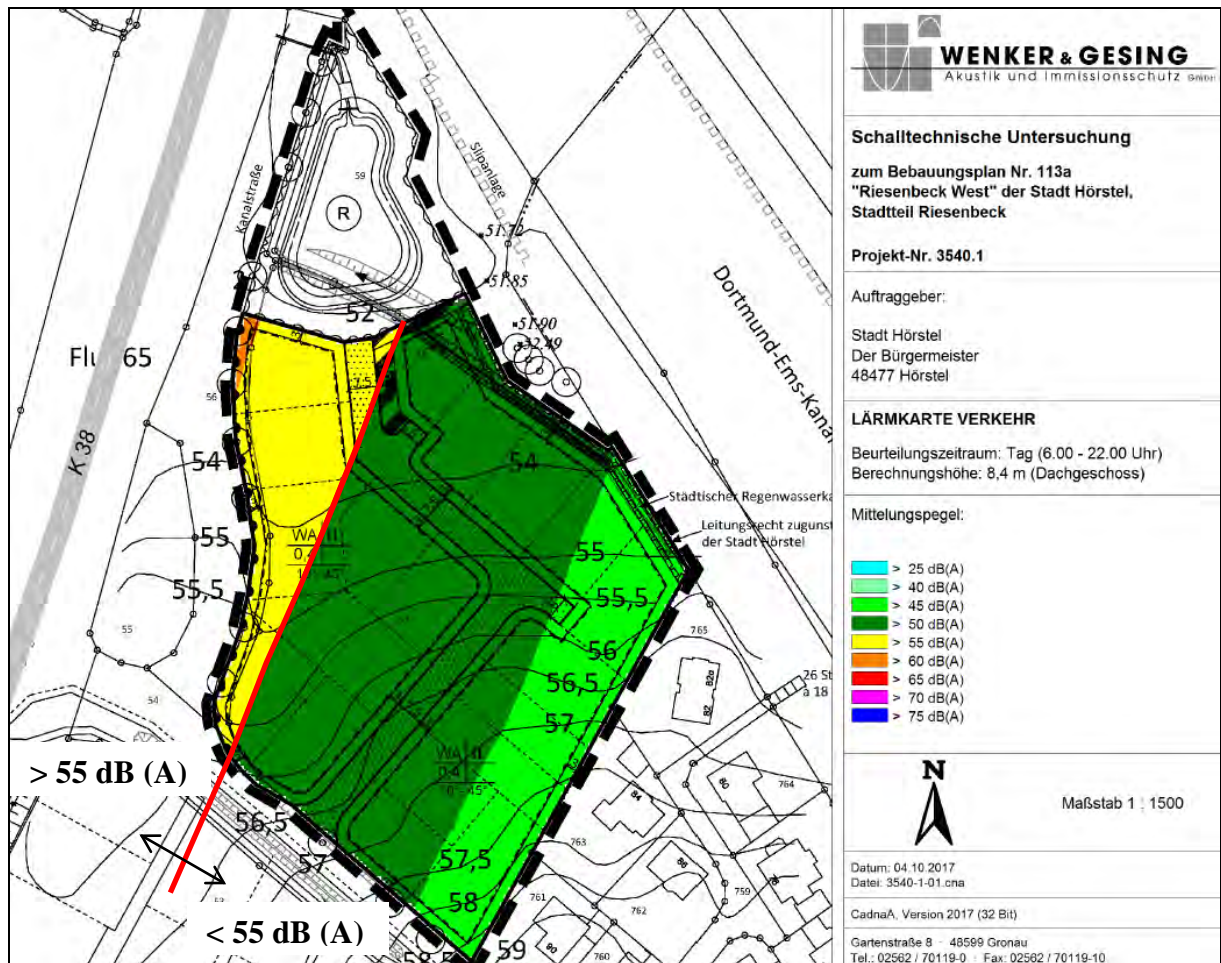
Der Verfahrensbereich liegt im Einflussbereich der westlich angrenzenden Bergeshöveder Straße (K 38).

Daher ist eine Schalltechnische Untersuchung mit Bericht-Nr. 3540.1 von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau mit Datum vom 04.10.2017 erstellt worden.

Die Ergebnisse stellen sich für den Planbereich zusammengefasst wie folgt dar; dabei sind hieraus abgeleitete Festsetzungen als Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Straßenverkehrslärm unter textliche Festsetzungen A) Nr. 14 in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

In den Lärmkarten sind die Mittelungspegel dargestellt; dabei ist bei Planungen grundsätzlich die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 anzustreben. Dies bedeutet im Allgemeinen Wohngebiet tags 55 dB (A) und nachts 45 dB (A) (bzw. 40 dB (A) bei Gewerbelärm).

Für den Verfahrensbereich bedeutet dies, dass der Mittelungspegel von 55 dB (A) tags unter Berücksichtigung der ungünstigsten Berechnungshöhe an der im nachstehenden Plan aufgezeigten Linie verläuft. Danach ist im westlichen Randbereich ein Mittelungspegel > 55 dB (A) vorhanden, so dass hier durch eine entsprechende Grundrissgestaltung (Balkone, Loggien, Terrassen etc. zur lärmabgewandten Seite) eine weitere Vorsorge zum Schutz der Außenwohnbereiche getroffen werden kann.

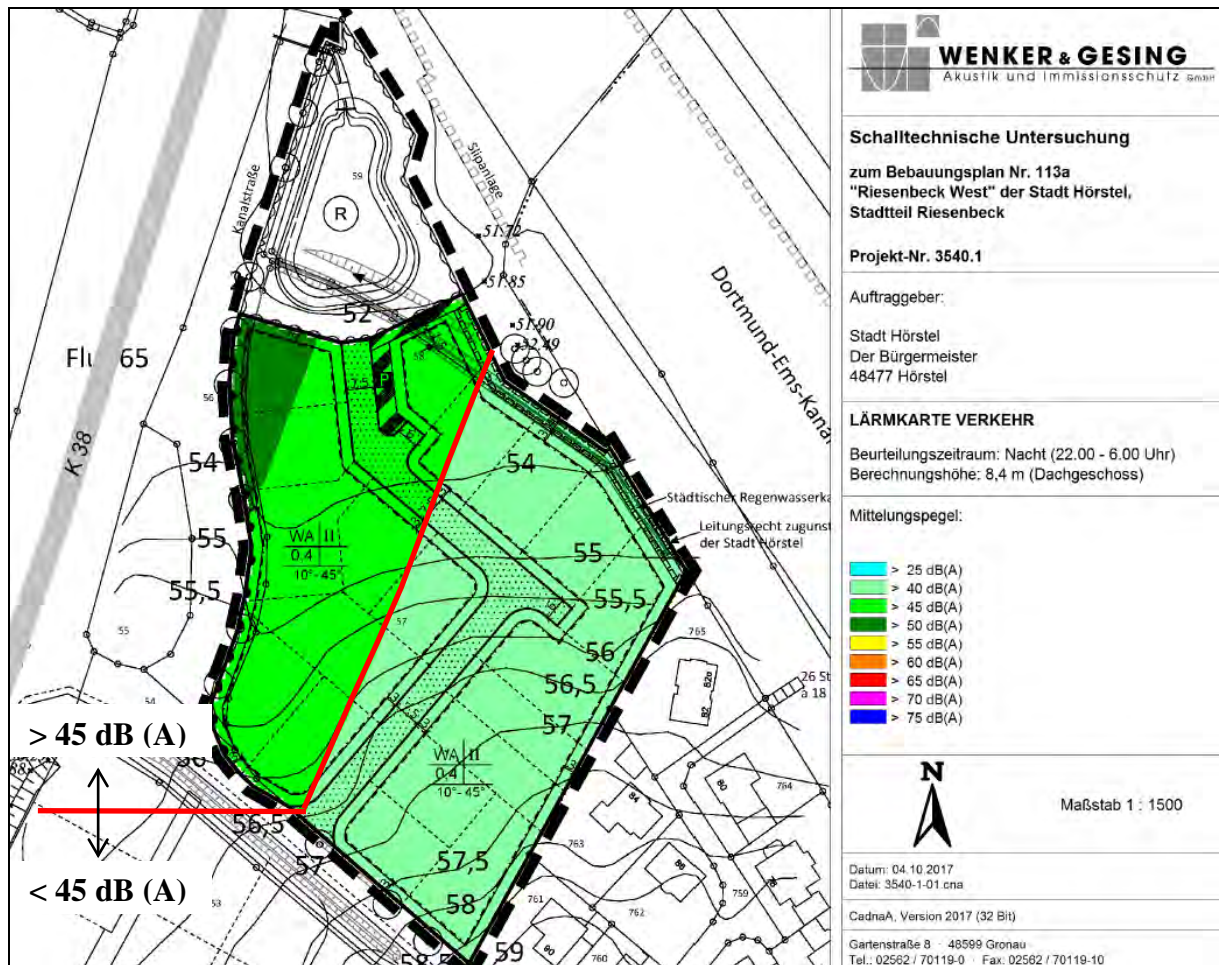


Zur Sicherung der Nachtruhe wird die Lärmkarte Nacht hinzugenommen, da im allgemeinen bei $> 45 \text{ dB (A)}$ eine ungestörte Nachtruhe nicht möglich ist.

Für die westliche Hälfte des Planbereiches ist ein Nacht-Beurteilungspegel von $L_r > 45 \text{ dB (A)}$ unter Berücksichtigung der ungünstigsten Berechnungshöhe bei freier Schallausbreitung laut Schalltechnischer Untersuchung ermittelt worden.

Aus diesem Grund sind in diesem Bereich für Schlafräume und Kinderzimmer, die als Schlafräume genutzt werden, schallgedämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Hierauf kann lediglich verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. immisionsschützende Grundrissgestaltung, Abschirmung durch Gebäude etc.) eine Minderung der Nacht-Beurteilungspegel auf $L_r \leq 45 \text{ dB (A)}$ belegt werden kann.

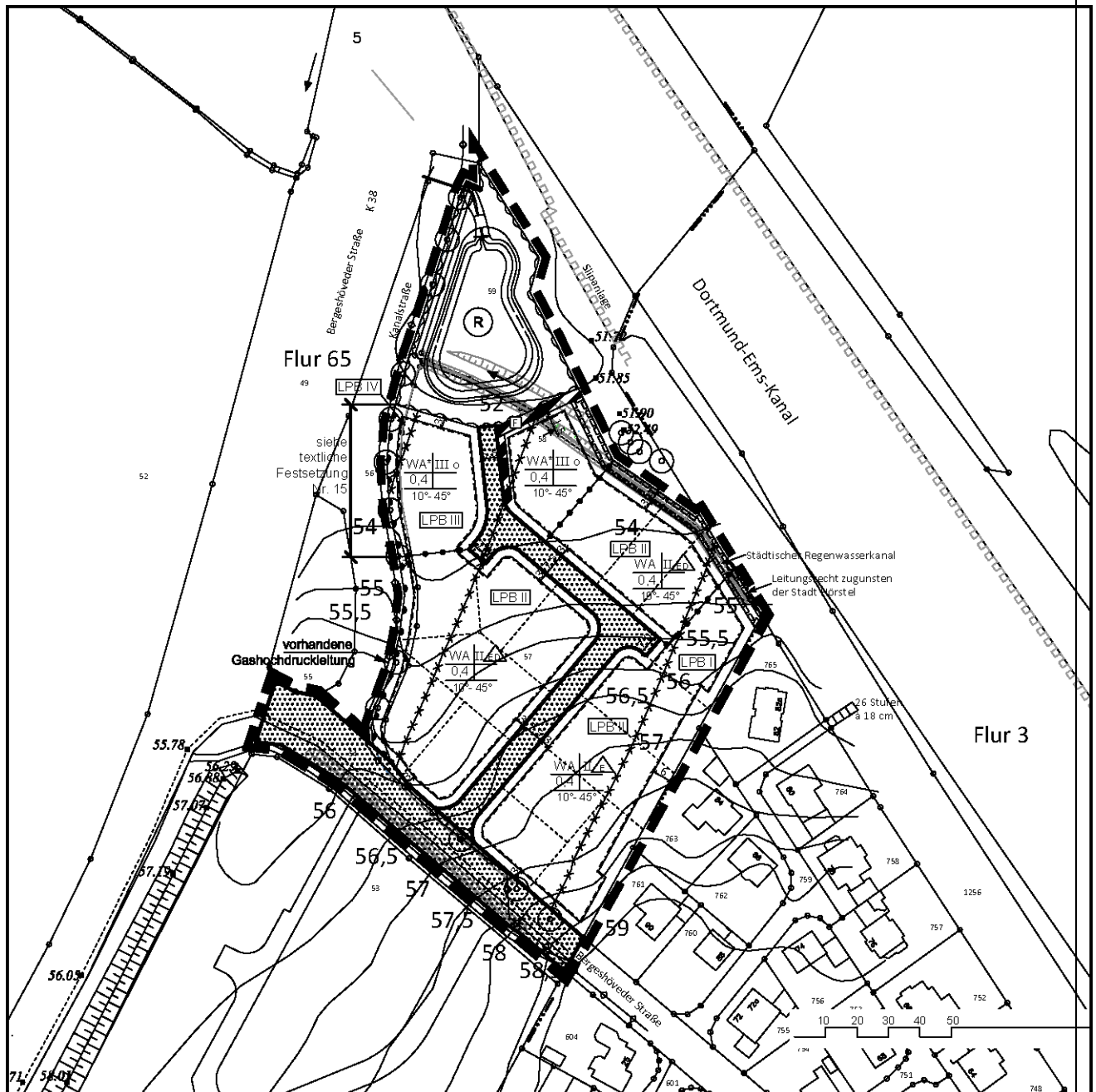


Unabhängig von der Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 sind zum Schutz von Aufenthaltsräumen gegen Außenlärm an die Außenbauteile die Anforderungen an die Luftschalldämmung gemäß DIN 4109-1 (Juli 2016) zu stellen. Dabei werden die sogenannten Lärmpegelbereiche unter Zugrundelegung des „maßgeblichen Außenlärmpegels“ bestimmt.

Der „maßgebliche Außenlärmpegel“ ermittelt sich gemäß DIN 4109-1 (Juli 2016) aufgrund der Differenz der Mittelungspegel zwischen Tag und Nacht von weniger als 10 dB (A) nach folgendem Rechengang:

Verkehrsgeräusche nachts + 10 dB (A) + 3 dB (A).

Die Lärmpegelbereiche (LPB) I, II, III und IV sind in der nachstehenden Darstellung aufgezeigt mit dem Ergebnis, dass das erforderliche gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,ges}$) für die Außenbauteile von Wohn- und Aufenthaltsräumen lageabhängig 30 – 40 dB aufzeigen muss.



Aufgrund der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung werden bei neuen Gebäuden im allgemeinen Fenster mindestens der Schallschutzklasse 2 eingebaut, so dass die Auflage für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) in den Lärmpegelbereichen I und II ein erforderliches gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß (erf. $R'_{w,ges}$) von 30 dB einzuhalten in der Regel ohne besondere Maßnahmen bereits erbracht werden kann.

Textliche Festsetzung im Bebauungsplan:

14. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Straßenverkehrslärm
auf der Grundlage der Schalltechnischen Untersuchung, Projekt-Nr. 3540.1 vom 04.10.2017, erstellt von Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Anforderungen an die Luftschalldämmung zwischen Außen und Räumen in Gebäuden gemäß DIN 4109-1:

In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebietes sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. R'_{w,ges}) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten. Dabei sind im Bebauungsplan die gegenüber der Erdgeschossenebene ungünstigeren Lärmpegelbereiche der Obergeschoss-Ebene dargestellt.

Lärmpegelbereiche (LPB) I und II:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'_{w,ges} = 30 dB

Lärmpegelbereiche (LPB) III:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'_{w,ges} = 35 dB

Lärmpegelbereiche (LPB) IV:

Aufenthaltsräume in Wohnungen und Ähnliches erf. R'_{w,ges} = 40 dB

Ausgehend von der Bergeshöveder Straße ist in einer Tiefe von rd. 85 m (sh. Schalltechnische Untersuchung, Anlage "Lärmkarte Verkehr - Beurteilungszeitraum Nacht - Berechnungshöhe 8,4 m) ein Nacht-Beurteilungspegel von L_r > 45 dB(A) unter Berücksichtigung der ungünstigsten Berechnungshöhe bei freier Schallausbreitung laut Schalltechnischer Untersuchung ermittelt worden. Zur Sicherung einer ungestörten Nachtruhe sind für Schlafräume und Kinderzimmer, die auch als Schlafräume genutzt werden in den Bereichen mit verkehrsbedingten Mittelungspegeln nachts > 45 dB(A) schalldämmte, fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Hierauf kann lediglich verzichtet werden, wenn durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. immissionsschützende Grundrissgestaltung, Abschirmung durch Gebäude etc.) eine Minderung der Nacht-Beurteilungspegel auf L_r ≤ 45 dB(A) erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang darf für die von der Bergeshöveder Straße (K 38) abgewandte Gebäudeseite der verkehrsbedingte Mittelungspegel nachts und der "maßgebliche Außenlärmpegel" gemäß DIN 4109-1 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A), bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden. Für sonstige Minderungen ist ein gesonderter Nachweis erforderlich.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Menschen im als auch im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Luft, Klima und Klimaschutz

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die vorgesehene Bebauung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. erfolgt.

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen frühzeitig einen

qualifizierten Energie-berater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständigen) hinzuzuziehen.

Entsprechende Handlungsempfehlungen werden den Grundstücksbewerbern zu gegebener Zeit an die Hand gegeben.

Darüber hinaus wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden. Dementsprechend sieht der Bebauungsplan eine flexible Ausrichtung der Gebäude vor, so dass alle Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von z.B. Sonnenenergie gegeben sind.

Des Weiteren wird seitens der Stadt grundsätzlich eine energieeffiziente Ausleuchtung des öffentlichen Raumes (z.B. Straßenbeleuchtung etc.) angestrebt.

*Kultur- und sonstige Sachgüter
Denkmalpflege und Denkmalschutz*

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat im Rahmen der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung mitgeteilt, dass bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schurfen/Ausschachtungen) oder anderen Eingriffen in den Boden archäologische Bodendenkmäler sowie bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Cenoman) und den mittleren Pleistozän (Saale-Kaltzeit) im Planbereich angetroffen werden können. Dementsprechend sind nachstehende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.

Dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

Dem LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmälern im Bebauungsplan festgelegt ist, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis d des BauGB)

Es werden keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch einerseits und Tier, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgütern andererseits erwartet, die besonders herauszustellen wären.

Beschreibung der Umweltschutzmaßnahmen

Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Vermeidung, Verhinderung, Verringerung, Ausgleich

Bei der Auswahl der Flächen wurde die Inanspruchnahme landschaftlich wertvoller Freiflächen vermieden. Es werden ausschließlich intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen (Maisanbau) ohne Gehölzbewuchs in Anspruch genommen.

Zum Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist die Entdeckung von Bodendenkmälern dem LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde unverzüglich zu melden. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Um eine gute Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild zu erreichen sind im Bebauungsplan maximale Trauf- und Firsthöhen vorgegeben. Zudem ist auf den einzelnen Baugrundstücken je 250 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum anzupflanzen.

Zur Verminderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren im Bebauungsplan empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen und unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Durch einen sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser auf der Grundlage geltender Gesetze werden Belastungen der Umwelt vermieden.

Aufgrund der Geländesituation wird das anfallende Schmutzwasser zur Pumpstation am Regenrückhaltebecken, von hier aus zum ersten Freigefällekanal in der Bergeshöveder Straße und von dort aus zur gemeindlichen Kläranlage geführt, die über eine ausreichende Reinigungsleistung verfügt. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist zum geplanten Regenrückhaltebecken im Norden vorgesehen. Weitergehende Untersuchungen und Festlegungen zur Entsorgung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgen im Rahmen nachfolgender Detailplanungen.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten ist beabsichtigt, die sich im Rahmen der Bebauungsplanung ergebenden externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen zu realisieren, sondern im Ersatzflächenpool der Stadt Hörstel auf der stadteigenen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11. Der Flächenpool der Stadt Hörstel wird bei Rechtskraft des Bebauungsplanes entsprechend fortgeschrieben.

Eingriff/Ausgleich

Die nachstehende Eingriffsbilanzierung erfolgt entsprechend der durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebenen "Arbeitshilfe für die Bauleitplanung - Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" sowie der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Diese Arbeitshilfe sieht eine Bewertung der Eingriffssituation auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle in folgenden Schritten vor:

- A) Bewertung der Ausgangssituation des Untersuchungsraumes
 B) Bewertung des Zustands des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 C) Erstellung einer Gesamtbilanz

A.) Ausgangszustand des Untersuchungsraumes für den Planbereich						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert A (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.1	Intensiv genutzte Ackerflächen ohne jeglichen Gehölzbewuchs	12.992	2	1	2	25.984
2.2	Straßen-/Grabenböschung	479	3	1	3	1.437
1.1	Vorhandene Bergeshöveder Straße	1.799	0	1	0	0
	Grünland (künftig RRB)	2.659	Regenrückhaltebecken, gleicht sich selber aus			
Summe		17.929	Gesamtflächenwert A			27.421
			Summe			

B.) voraussichtlicher Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes						
Code (lt. Biotopwertliste)	Biotop (lt. Biotopwertliste)	Fläche (m ²)	Grundwert P (lt. Biotopwertliste)	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
1.1	Bebaubare Wohnfläche (GRZ: 0,4)	4.786	0	1	0	0
1.1	Neu versiegelte Flächen, Straßen und Wege	1.505	0	1	0	0
1.1	Vorhandene Bergeshöveder Straße	1.799	0	1	0	0
1.3	Wassergebundene Flächen	2.393	1	1	1	2.393
4.5	Nutz-/Ziergarten	4.787	2	1	2	9.574
	Regenrückhaltebecken (RRB)	2.659	Regenrückhaltebecken, gleicht sich selber aus			
Summe		17.929	Gesamtflächenwert B			11.967
			Summe			

C.) Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)

$$11.967 - 27.421 = - 15.454$$

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich unter Zugrundelegung der in Aussicht genommenen Bebauungsplanfestsetzungen ein Kompensationsdefizit von 15.454 Werteinheiten.

Um den Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten sollen die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Futterflächen realisiert, sondern auf der stadteigenen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Saerbeck, Flur 15, Flurstück 11 ausgeglichen werden

Übersicht über anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl.

Nachdem auch südlich der Emsdettener Straße sämtliche stadteneigene Baugrundstücke veräußert sind, stehen der Stadt in Riesenbeck derzeit keine Bauplätze mehr zur Verfügung. Daher sollen nun für den Bereich *Westlich Riesenbeck* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um bisher landwirtschaftlich genutzte und im Eigentum der Stadt Hörstel befindliche Flächen.

Der Bedarf nach einem weiteren kommunalen Flächenangebot zur Befriedigung vorliegender Nachfragen kann auch nicht über den Innenbereich gedeckt werden. In diesem Zusammenhang hat die Stadt Hörstel im Jahre 2010 ein Baulückenkataster aufgestellt und auf ihrer Homepage dauerhaft veröffentlicht. Obwohl seit dem in Riesenbeck Baulücken geschlossen werden konnten, reicht das Potential nicht aus, den konkret nachgefragten Bedarf zu decken.

Des Weiteren sind innerhalb des Gemeindegebietes keine Flächen verfügbar, die eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodengesetz NRW ermöglichen.

Der Regionalplan Münsterland schreibt mit Ziel 1.1 vor, dass die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat. Dabei hat die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung. Dauerhaft nicht mehr benötigte Flächenreserven sind wieder dem Freiraum zuzuführen.

Um dieser Zielsetzung der Landesplanung zu entsprechen, ist der Flächennutzungsplan u.a. für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 113a „Riesenbeck West“ dahingehend geändert worden, dass hier eine Wohnbebauung entwickelt werden kann. Zeitgleich sind im Rahmen der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hörstel nicht mehr benötigte Flächenreserven auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings NRW dem Freiraum wieder zugeführt worden.

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Nach § 50 des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden oder vorkommen.

Kampfmittel sind für den Planbereich nicht bekannt, so dass diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich sind.

Im Umfeld der geplanten Wohnbebauung sind keine Betriebe und Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe verwendet werden vorhanden, so dass in diesem Sinne eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ausgeschlossen werden kann.

Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
Zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Für die Erstellung des Umweltberichtes waren keine technischen Verfahren erforderlich.

Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist der Referenzliste bzw. Quellenverzeichnis zu diesem Umweltbericht zu entnehmen.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, die herauszustellen wären.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

Das Monitoring dient der Überwachung umweltrelevanter Auswirkungen der Bauleitplanung.

Insbesondere soll es ein frühzeitiges Erkennen unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen ermöglichen, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Die umweltrelevanten Auswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Versiegelung bisher unbebauter und intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen sind dabei in die Bebauungsplanung eingestellt worden.

Das sich aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergebende Kompensationsdefizit (siehe Umweltbericht) wird extern innerhalb des stadt eigenen Ausgleichsflächenpools ausgeglichen. Die Fortschreibung des Ausgleichsflächenpools erfolgt mit Rechtsverbindlichkeit der Bebauungsplanung durch die Stadt Hörstel.

Die Umsetzung der Planung erfolgt durch Beteiligung der zuständigen Versorgungsträger im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen. Dies besonders auch mit Blick auf die außerhalb des Planbereiches gelegenen Gashoch- und Mitteldruckleitungen.

Darüber hinaus wird auf die Informationspflicht der Umweltbehörden verwiesen, sollten durch diese unvorhergesehene Umweltauswirkungen festgestellt werden.

Allgemein verständliche Zusammenfassung
der erforderlichen Angaben nach Anlage 1 zum Baugesetzbuch.

Das Plangebiet weist aufgrund seiner Lage westlich der Ortslage von Riesenbeck Besonderheiten auf:

- Die geplante Ausweisung von neuen Wohnbaugrundstücken westlich der Ortslage von Riesenbeck stellt eine Abrundung der vorhandenen Ortslage dar; dabei ist das für die

langfristige Wohnbauflächenentwicklung aufgezeigte Erschließungskonzept so angelegt, dass die Bebauung bedarfsgerecht in mehreren Abschnitten realisiert werden kann. Gegenstand dieser Bauleitplanung ist dabei der nördliche Abschnitt, der vom Dortmund-Ems-Kanal im Norden, der Kanalstraße bzw. Bergeshöveder Str. im Westen und Süden und der vorhandenen Wohnbebauung im Osten umschlossen ist.

- Bauflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (Maisacker) ohne Gehölzbewuchs mit geringer Artenvielfalt realisiert.
- Für das Plangebiet selbst und für das nähere Umfeld sind keine Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sowie keine Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächen aus dem Biotopkataster des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) oder Biotope, die nach § 62 LG NRW geschützt sind, angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand bis 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.
- Aufgrund der geringen Artenvielfalt, ohne Vorkommen seltener oder geschützter Arten, sowie der angrenzenden Wohnbebauung hat das Plangebiet keine hervorzuhebende Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.
- Die Inanspruchnahme der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen (Maisanbau), die sich überwiegend als besonders schützenswerte Böden (Plaggenesch) darstellen, ist unvermeidbar, da dieser Bereich an bestehende Siedlungsstrukturen anschließt, derzeit die einzig mögliche und auch verfügbare Option für die Ansiedlung eines Allgemeinen Wohngebietes darstellt und vorhandene Infrastruktureinrichtungen sinnvoll mitgenutzt werden können.
- Sonstige besondere Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind für den Planbereich nicht bekannt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen sich im Wesentlichen auf die Bebauung und Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen beziehen. Diese Eingriffe werden durch Maßnahmen gemäß der Eingriffsregelung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Plangebietes ausgeglichen, so dass aus der vorliegenden Planung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren.

Im Umfeld des Planbereiches sind landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Vorsorglich wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im landwirtschaftlichen Raum und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Bewirtschaftung Geruchswahrnehmungen möglich sind, die als ortsüblich und zumutbar angesehen werden.

Bezogen auf den Straßenverkehrslärm, ausgehend von der Bergeshöveder Straße/K 38, ist eine Schalltechnische Untersuchung erstellt worden. Als Ergebnis sind Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus Straßenverkehrslärm in die Planung eingestellt worden.

Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die geplante Bebauung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Mit Blick auf das Karbonatgesteinvorkommen werden im Zuge der nachfolgenden Detailplanungen (Straßen- und Entwässerungsplanung) entsprechende Bodengutachten beauftragt. Bezogen auf das Karbonatgesteinvorkommen ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden, da mit schwierigen Gründungsarbeiten gerechnet werden muss.

Referenzliste der Quellen,

die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Regionalplan Münsterland, Bezirksregierung Münster – Regionalplanungsbehörde, Münster

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist

Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 -

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, online unter:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter: <http://www.geoserver.nrw.de>

Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>

Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden -

Geruchstechnische Untersuchung vom 03.11.2016, Bericht Nr.3162.5/01, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Schalltechnische Untersuchung vom 04.10.2017, Bericht Nr.3540.1, erstellt von Wenker & Gesing, Akustik und Immissionsschutz GmbH, Gronau

Stellungnahmen im Rahmen der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 18.01.2018 und 11.12.2018
- Stellungnahme Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 03.01.2018
- Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz etc. vom 05.01.2018
- Westnetz GmbH vom 29.01.2018 und 02.02.2018
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer vom 02.02.2018 und vom 19.12.2018
- Stellungnahme Geologischer Dienst NRW vom 07.01.2019
- Bodenuntersuchung A+V GmbH Geoconsult vom 22.06.2018

Aufgestellt: Oktober 2018
Ergänzt im Januar 2019
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister